



**Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Abschlussprüfungen und von
Zwischenprüfungen sowie
Umschlungsprüfungen
in dem Ausbildungsberuf
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte**

Erlassen von den Steuerberaterkammern Nordbaden,
Stuttgart und Südbaden für ihre jeweiligen Bezirke.

6.4 Prüfungsordnung

Inhalt

Seite

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Errichtung | .5 |
| § 2 | Zusammensetzung und Berufung | .5 |
| § 2a | Prüferdelegationen | .7 |
| § 3 | Ausschluss von der Mitwirkung | .7 |
| § 4 | Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung | .9 |
| § 5 | Geschäftsführung | .9 |
| § 6 | Verschwiegenheit | .9 |

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

| | | |
|------|---|----|
| § 7 | Prüfungstermine | 10 |
| § 8 | Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung. | 10 |
| § 9 | Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge | 10 |
| § 10 | Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen | 11 |
| § 11 | Zulassung zur Prüfung | 12 |
| § 12 | Entscheidung über die Zulassung | 13 |

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

| | | |
|------|--|----|
| § 13 | Gegenstand und Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache | 13 |
| § 14 | Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung | 15 |
| § 15 | Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung | 15 |
| § 16 | Prüfungsaufgaben | 15 |
| § 17 | Nichtöffentlichkeit | 16 |
| § 18 | Leitung, Aufsicht und Niederschrift | 16 |
| § 19 | Ausweisungspflicht und Belehrung | 16 |

6.4 Prüfungsordnung

| | | |
|------|---|----|
| § 20 | Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße | 17 |
| § 21 | Rücktritt, Nichtteilnahme | 17 |

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

| | | |
|------|--|----|
| § 22 | Bewertungsschlüssel | 18 |
| § 23 | Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse | 19 |
| § 24 | Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung | 20 |
| § 25 | Mündliche Ergänzungsprüfung | 20 |
| § 26 | Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen | 21 |
| § 27 | Prüfungszeugnis | 21 |
| § 28 | Bescheid über nicht bestandene Prüfung | 22 |

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

| | | |
|------|--------------------------------|----|
| § 29 | Wiederholungsprüfung | 22 |
|------|--------------------------------|----|

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| | | |
|------|--|----|
| § 30 | Rechtsbehelfsbelehrungen | 23 |
| § 31 | Prüfungsunterlagen | 23 |
| § 32 | In-Kraft-Treten, Genehmigung | 23 |

6.4 Prüfungsordnung

Die Steuerberaterkammer Nordbaden, die Steuerberaterkammer Stuttgart und die Steuerberaterkammer Südbaden erlassen aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 2023 als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung* für die Durchführung von Abschlussprüfungen und von Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 - Errichtung

- (1) Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen, der Umschulungsprüfungen und der Zwischenprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von zu prüfenden Personen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere Steuerberaterkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 - Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Person, die als Lehr-

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

6.4 Prüfungsordnung

kraft im berufsbildenden Schulwesen tätig ist, an (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied nach Absatz 2 für die verbleibende Periode berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Steuerberaterkammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Wird eine Nachberufung erforderlich, erfolgt diese für die verbleibende Amtsperiode.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.

(10) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Steuerberaterkammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu

6.4 Prüfungsordnung

erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(12) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a - Prüferdelegationen

(1) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Steuerberaterkammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 11 gilt entsprechend.

(5) Die Steuerberaterkammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3 - Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,

6.4 Prüfungsordnung

7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Steuerberaterkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation Auszubildender oder Ausbilder, Arbeitgeber oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgung der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung der zu prüfenden Person mitwirken oder anwesend sein.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Steuerberaterkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Steuerberaterkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung

6.4 Prüfungsordnung

der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 - Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das den Vorsitz führende und das ihn stellvertretend führende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 - Geschäftsführung

- (1) Die Steuerberaterkammer führt in Absprache mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Organisation der Sitzungen sowie Protokollführung und Umsetzung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Steuerberaterkammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 - Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Steuerberaterkammer und dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

6.4 Prüfungsordnung

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 - Prüfungstermine

(1) Die Prüfungstermine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und werden von der Steuerberaterkammer festgesetzt.

(2) Die Steuerberaterkammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Steuerberaterkammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 - Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nummer 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsregelung der Steuerberaterkammer (§§ 59, 60 BBiG).

§ 9 - Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungs-

6.4 Prüfungsordnung

gang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10 - Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Ausbildungsdauer soll dabei zwei Jahre nicht unterschreiten. Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn

- a) der Auszubildende bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden, und dass bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und
- b) die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Prüfungsbereichen im Notendurchschnitt 2,0 erreichen. Das letzte Berufsschulzeugnis ist vom Auszubildenden vorzulegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet des Steuerwesens, des Rechnungswesens und der Wirtschaftsberatung bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

6.4 Prüfungsordnung

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Abs. 2 Satz 2 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11 - Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Ausbildenden schriftlich oder elektronisch nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Ausbildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 3 haben die Umschulenden nach § 62 Abs. 2 BBiG den Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

(3) In den Fällen nach §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von der zu prüfenden Person einzureichen.

(4) In Ausnahmefällen, in denen der Antrag nach Abs. 1 nicht gestellt wurde, kann die zu prüfende Person den Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen stellen.

(5) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Steuerberaterkammer in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, und 10 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 9, 10 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der zu prüfenden Person liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind, unter Beachtung der Ausnahmen des § 8 Abs. 2, beizufügen:

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen, sofern die Zwischenprüfung bei einer anderen Steuerberaterkammer abgelegt wurde,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden un-

6.4 Prüfungsordnung

terzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

- b) in den Fällen des § 9
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 9 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - c) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (7) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12 - Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der zu prüfenden Person schriftlich oder elektronisch mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der Steuerberaterkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die zu prüfende Person hat die Zulassungs- und Prüfungsgebühren nach dem Verfahren der Steuerberaterkammer zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 - Gegenstand und Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die

6.4 Prüfungsordnung

zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten (Steuerfachangestellten-Ausbildungsverordnung - StFachAngAusV) vom 3. August 2022 (BGBl. I S. 1390 ff.) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Zum Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wird die Abschlussprüfung schriftlich in den Prüfungsbereichen

1. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ (Prüfungszeit 130 Minuten),
2. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ (Prüfungszeit 110 Minuten) sowie
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (Prüfungszeit 60 Minuten) und mündlich im Prüfungsbereich
4. „Mandantinnen und Mandantenberatung mitgestalten“ durchgeführt.

Die schriftliche Prüfung kann ganz oder teilweise gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung der Berufsschule durchgeführt werden.

In der mündlichen Prüfung wird mit der zu prüfenden Person eine Gesprächssimulation durchgeführt. Die Gesprächssimulation soll für den einzelnen Prüfling höchstens 30 Minuten dauern.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt und findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Arbeitsabläufe organisieren“ (Prüfungszeit 45 Minuten),

6.4 Prüfungsordnung

2. „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ (Prüfungszeit 75 Minuten).
- (4) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der Umschulungsprüfungsregelung der Steuerberaterkammer (§§ 59, 60 BBiG). Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 - Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen. Die Steuerberaterkammer kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation.

§ 15 - Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§ 59 BBiG) ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Steuerberaterkammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 16 - Prüfungsaufgaben

- (1) Die Erstellung oder Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegt der Steuerberaterkammer.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Steuerberaterkammer über die Übernahme entschieden hat.

6.4 Prüfungsordnung

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungsleistungen können die Prüfungsteilnehmer einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten geprüft werden.

§ 17 - Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Steuerberaterkammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer andere Personen als Gäste zulassen. Die Wahrnehmungen der Gäste unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und über den Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Gäste haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation sowie die Protokollführer der Steuerberaterkammer anwesend sein. Auszubildende und/oder Ausbilder, deren Auszubildende geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

§ 18 - Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die Aufsichtsführung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören oder der Prüfungsdelegation nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 - Ausweisungspflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

6.4 Prüfungsordnung

§ 20 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 21 - Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Steuerberaterkammer oder dem Aufsichtführenden zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Ende des

6.4 Prüfungsordnung

schriftlichen Teils der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte und abgeschlossene Aufsichtsarbeiten anerkannt werden. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Steuerberaterkammer durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben, so wird die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt.

(4) Nimmt die zu prüfende Person an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 - Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht |
| gut | (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| befriedigend | (3) eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht |
| ausreichend | (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft | (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| ungenügend | (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen |

(2) Jeder Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis sind jeweils mit einer Note gemäß Abs. 1 zu bewerten, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

6.4 Prüfungsordnung

§ 23 - Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26. § 18 der Steuerfachangestellten-Ausbildungsverordnung (StFachAngAusV) gilt entsprechend für die Gewichtung der Prüfungsbereiche und die Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung (§ 24).

(2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Bei Abweichungen sind die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zunächst gehalten, sich auf übereinstimmende Notenvorschläge zu einigen. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüferden weiterhin um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Steuerberaterkammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

6.4 Prüfungsordnung

§ 24 - Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Jeder Prüfungsbereich erhält eine Note gemäß § 22, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt gewichtet:

1. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ mit 35 Prozent,
2. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ mit 30 Prozent,
3. „Mandantinnen und Mandantenberatung mitgestalten“ mit 25 Prozent sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.

(2) Eine von der zu prüfenden Person nicht abgegebene Aufsichtsarbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen - auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 25) - wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

§ 25 - Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die zu prüfende Person kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“,
 - b) „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen oder Jahresabschlüssen bearbeiten“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

6.4 Prüfungsordnung

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem Prüfungsfach durchgeführt werden und soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 26 - Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Steuerberaterkammer zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Steuerberaterkammer ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu übermitteln oder vorzulegen.
- (2) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält die zu prüfende Person eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 - Prüfungszeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person ein die Bezeichnung „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“, die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis nach § 22 (jeweils Dezimalnote mit einer Stelle nach dem Komma) enthaltendes Zeugnis (§ 37 Abs. 2 und § 62 Abs. 3 BBiG). Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen.
- (2) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die zu prüfende Person hat den Nachweis der berufs-

6.4 Prüfungsordnung

schulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG). Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) zu stellen.

§ 28 - Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 und 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 - Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

(3) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in selbstständigen Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeit) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern sich die zu prüfende Person zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist bei der Steuerberaterkammer zu beantragen, in deren Kammerbezirk der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 BBiG eingetragen ist bzw. war. Auf Antrag kann die zu prüfende Person bei der eigentlich zuständigen Steuerberaterkammer die Durchführung der Wiederholungsprüfung bei einer anderen Steuerberaterkammer beantragen.

(5) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften über Antrag und Zulassung zur Prüfung sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfungen anzugeben.

(6) Eine bereits bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 - Rechtsbehelfsbelehrungen

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Steuerberaterkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 31 - Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Personen binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 - In-Kraft-Treten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. in den Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2005, geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 20. November 2014, außer Kraft.

(2) Ausbildungen einschließlich der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, deren schulischer Teil der Ausbildung nach der bis zum 1. August 2023 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) und dem bis dahin geltenden Bildungsplan der Berufsschule begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Verfahren abgeschlossen und sind spätestens bis zum 31. August 2026 zu beenden.

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 25. Januar 2024 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg genehmigt.